

# Festschrift für Rudolf Rengier zum 70. Geburtstag

Bearbeitet von  
Herausgegeben von Prof. Dr. Bernd Hecker, Prof. Dr. Bettina Weißer, und Dr. Christian Brand,  
Akademischer Rat

1. Auflage 2018. Buch. Rund 800 S. In Leinen  
ISBN 978 3 406 72655 2  
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Grund, den der Täter nicht gesetzt hat.<sup>16</sup> Praktische Beispiele für diese Konstellation sind allerdings nicht leicht zu finden. *Otto* hat dafür das Beispiel gebildet, dass einem Menschen, der sich eigentlich töten möchte, aber sich dazu aus religiösen Gründen nicht entschließen kann, die Vergiftung durch den Täter sehr gelegen kommt, so dass er das angebotene Gegengift ablehnt.<sup>17</sup> Dieser Fall illustriert zwar den gemeinten Sachverhalt, dürfte aber in der Wirklichkeit nicht eben häufig vorkommen.<sup>18</sup> Näher liegt die Möglichkeit, dass sich das Opfer nach Aufklärung über die bestehende Lebensgefahr bewusst über ärztliche Anordnungen hinwegsetzt.<sup>19</sup> Mit der im folgenden Absatz genannten Einschränkung kommt hier ein Ausschluss der Zurechnung zum Erstschädiger in Betracht, sofern das Opfer mit der Möglichkeit seines Todes rechnet und diesen in Kauf nimmt.

Anders liegt der Fall allerdings dann, wenn die selbstgefährdende oder -schädigende Handlung des Opfers eine objektiv „vernünftige“ Antwort auf die durch den Täter herbeigeführte Situation ist. Begeht etwa das schwerst verletzte Opfer Suizid, um die unerträglichen Schmerzen zu beenden, oder lässt es sich aus ähnlichen Gründen eine Hand amputieren, so ist der Tod bzw. der Verlust des Gliedes dem Täter objektiv zuzurechnen, da und sofern das Opfer mit seinem heroischen Entschluss in einer für Dritte leicht nachvollziehbaren Weise auf die vom Täter geschaffene Lage reagiert hat. Die Entscheidung des Opfers ist dann zwar autonom getroffen; da der Täter das Opfer aber zuvor in die unvermeidliche Wahl zwischen zwei Übeln getrieben hat, ist ihm der Erfolg zuzurechnen.<sup>20</sup>

Ähnliches gilt für die von *Hardtung* so genannten „bedrängenden Gründe“, die das Opfer zur Ablehnung einer rettenden (Heil-) Maßnahme veranlassen.<sup>21</sup> Solche Gründe, die trotz einer scheinbar autonom vom Opfer getroffenen Entscheidung die Zurechnung zum Erstschädiger bestehen lassen, sind nach *Hardtung* etwa ein in der Maßnahme liegendes erhebliches Risiko, ein von dem Verletzten für verbindlich gehaltenes religiöses Gebot oder die Schwierigkeit der Finanzierung einer Heilbehandlung. All dies sind Erwägungen, die sich aus der Konfliktlage ergeben, für die der Täter verantwortlich ist; und wenn sich das Opfer zur Lösung des Konflikts für eine Selbstschädigung entscheidet, fällt dies auf den Täter zurück. In der unter II. genannten Entscheidung hat der BGH diese Erwägung treffend auf den Punkt gebracht: „Das im Anwendungsbereich des § 226 StGB ohnehin stets außerordentlich schwer getroffene Opfer wird – hier nicht gegebene extrem gelagerte Konstellationen etwa der Böswilligkeit ausgenommen – in aller Regel aus Tätersicht nicht zu hinterfragende Gründe haben, weitere Behandlungen nicht auf sich zu nehmen, selbst wenn diese nach ärztlicher Beurteilung sinnvoll wären. Zu nennen sind insbesondere Furcht vor den mit jeder (Folge-)Operation verbundenen Risiken und Leiden oder auch nur vor schmerzhaften Nachbehandlungen. Es würde jeglichem Gerechtigkeitsempfinden widersprechen, über den Gedanken der Zurechnung eine Art Obliegenheit des Opfers zu konstruieren, sich ungeachtet dessen aus übergeordneter Sicht ‚zumutbaren‘ (Folge-)Operationen und anderen beschwerlichen Heilmaßnahmen zu unterziehen, um dem Täter eine höhere Strafe zu ersparen.“<sup>22</sup>

Trotz „Dazwischentretens“ des Verletzten hat es bei der Zurechnung des Erfolges zum Täter zu bleiben, wenn das Opfer im relevanten Zeitpunkt kein geeignetes Subjekt recht-

---

<sup>16</sup> Jäger FS Schroeder 2006, 241 (250f.), lehnt Täterschaft des Erstschädigers in diesen Fällen aufgrund des restriktiven Täterbegriffs ab.

<sup>17</sup> *Otto* FS Maurach 1972, 91 (99).

<sup>18</sup> Ähnliches gilt für den von MüKoStGB/*Hardtung*, 3. Aufl. 2017, § 226 Rn. 42 genannten Fall, dass sich der Verletzte einer Operation „aus Schikane“ verweigert, „also keinen anderen Zweck hat als den Täter in die Strafbarkeit nach § 226 zu treiben“.

<sup>19</sup> Für einen Zurechnungsausschluss in diesem Fall *Otto* FS E.A. Wolff 1998, 395 (410); ähnlich Burgstaller FS Jescheck Bd. I 1985, 357 (363f.).

<sup>20</sup> Im Ergebnis ebenso Schönke/Schröder/*Eisele*, StGB, 29. Aufl. 2014, vor § 13 Rn. 102a.

<sup>21</sup> MüKoStGB/*Hardtung*, 3. Aufl. 2017, § 226 Rn. 42.

<sup>22</sup> BGH NJW 2017, 1763 Rn. 17.

licher Verantwortlichkeit ist. Dies ist der Fall, wenn der Verletzte nicht imstande ist, die Tragweite seines selbstschädigenden Verhaltens zu erkennen, etwa weil er aufgrund seines jugendlichen Alters keine hinreichende Lebenserfahrung besitzt,<sup>23</sup> weil er die Gefahren aufgrund einer psychischen Erkrankung, wegen eines Rausches oder aufgrund von Benommenheit oder Panik nicht zutreffend einschätzen oder sein Verhalten aus denselben Gründen nicht hinreichend steuern kann.<sup>24</sup> In diesen Fällen fehlt es ersichtlich an einer *autonomen* Entscheidung des Opfers zur selbstschädigenden Herbeiführung der schweren Folge.<sup>25</sup>

### b) Grob unvernünftiges Verhalten des Verletzten

Während die bisher genannten Fallgruppen wenig kontrovers sind, scheiden sich die Geister bei der Frage, ob die Autonomie des Opfers auch dann die Zurechnung zum Täter abschneidet, wenn sich der Verletzte bei der Bewältigung der Tatfolgen grob fahrlässig oder „offenkundig“ unvernünftig verhalten hat. Der Jubilar<sup>26</sup> lehnt für diesen Fall – ebenso wie viele andere Autoren<sup>27</sup> – eine Zurechnung der schweren Folge zum Erstschädiger ab. Argumentiert wird hier zum einen mit der Verteilung der Zuständigkeitsbereiche zwischen Täter und Opfer, zum anderen mit der Autonomie des Verletzten.<sup>28</sup> Hinsichtlich beider Begründungen sind jedoch Zweifel angebracht.

Problematisch ist zunächst der Begründungsansatz, der die Abgrenzung der „Verantwortungsbereiche“ von Täter und Opfer zum Maßstab für die Lösung der Zurechnungsfrage nimmt. Vertreter dieser Argumentationslinie orientieren sich häufig an den Fallgestaltungen, in denen der Ersttäter und ein Dritter durch ihr (meist unbewusstes) Zusammenwirken die schwere Folge herbeiführen.<sup>29</sup> Typisches Beispiel ist der Kunstfehler, der einem Arzt bei der Behandlung des vom Ersttäter verletzten Opfers unterläuft und der zu dessen Tod führt. In dieser Situation geht es um die Entscheidung, welche von zwei schuldhaft handelnden, den letztlich eintretenden Erfolg jeweils verursachenden Personen für diesen Erfolg einzustehen hat – wobei häufig unterstellt wird, dass es für das Strafrecht genüge, einen von beiden zur

<sup>23</sup> Dabei sollte es nicht auf die Frage der Schuldfähigkeit im Sinne von § 19 StGB oder § 3 JGG ankommen, sondern darauf, ob das Opfer zum Zeitpunkt des relevanten Tuns oder Unterlassens zur wirksamen Einwilligung in die drohende Schädigung seiner Güter rechtlich imstande wäre.

<sup>24</sup> Siehe dazu BGH NStZ 1994, 394: Das alkoholranke Opfer einer massiven Körperverletzung verließ entgegen dringendem ärztlichem Rat das Krankenhaus, um seinen Drang nach Alkohol zu stillen. Das Opfer starb wenige Tage später an einer Gehirnblutung, die im Krankenhaus erfolgreich hätte behandelt werden können. Der BGH bejahte eine Strafbarkeit der Täter nach § 227 StGB, allerdings mit der zur Zurechnung nicht hinreichenden Erwägung, dass der Geschehensablauf, der zum Tod der verletzten Person führte, „nicht außerhalb der Lebenserfahrung schlechthin“ gelegen habe. Kritisch zu dieser Begründung auch Otto FS E.A. Wolff 1998, 395 (399); Geppert Jura 2001, 490 (492); Puppe, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, 2002, S. 198.

<sup>25</sup> In solchen Fällen kann man auch nicht argumentieren, dass der Erfolgseintritt objektiv ganz unwahrscheinlich gewesen sei, da bei nicht „zurechnungsfähigen“ Personen gerade auch mit grob unvernünftigen Reaktionen gerechnet werden muss.

<sup>26</sup> Rengier, Erfolgsqualifizierte Delikte und verwandte Erscheinungsformen, 1986, S. 169; Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2017, § 13 Rn. 95.

<sup>27</sup> Siehe etwa Burgstaller FS Jescheck Bd. 1 1985, 357 (365); Schmoller FS Triffterer 1996, 223 (250f.); Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil I, 4. Aufl. 2006, § 11 Rn. 118, 143; SK-StGB/Rudolphi/Jäger, 8. Aufl. 2014, Vor § 1 Rn. 126; wohl auch LK-StGB/Walter, 12. Aufl. 2007, vor § 13 Rn. 120 („frei verantwortetes Verschulden gegen sich selbst“). Für einen Zurechnungsausschluss bei (*in casu* verneinter) „offenkundiger Unvernünftigkeit“ des Opferverhaltens auch OLG Celle NJW 2001, 2816.

<sup>28</sup> Siehe Rengier, Erfolgsqualifizierte Delikte und verwandte Erscheinungsformen, 1986, S. 169 (das sich frei schädigende Opfer sei für Selbstverletzungen allein verantwortlich; bei grob fahrlässiger Ablehnung medizinisch indizierter Maßnahmen gehe die Verantwortung auf den Verletzten über, da dieser das Geschehen beherrsche). Ähnlich Schmoller FS Triffterer 1996, 223 (250).

<sup>29</sup> Siehe etwa Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil I, 4. Aufl. 2006, § 11 Rn. 118.

Verantwortung zu ziehen, so dass durch dessen Verurteilung der andere Beteiligte vom Vorwurf der Erfolgsherbeiführung entlastet wird.<sup>30</sup> In den Fällen der Opfermitwirkung geht es demgegenüber nicht um die Verteilung von Haftungsanteilen zwischen zwei (potentiellen) Tätern, sondern hinsichtlich der Erfolgszurechnung um eine „Alles-oder-Nichts“-Entscheidung: Wenn das Gericht dem Opfer bescheinigt, an seinem Schicksal „selbst schuld“ zu sein, bleibt der Erstverursacher insofern straffrei. Dass dies für den Verletzten (oder dessen überlebende Angehörigen) schwer zu akzeptieren ist, liegt auf der Hand. In diesen Fällen hat das Strafrecht auch nicht etwa Grund dazu, durch eine Opferbelastung qua „Viktimodogmatik“ seinen Anwendungsbereich gemäß dem *ultima-ratio*-Gedanken zu reduzieren. Denn das Opfer hätte den strafbaren Übergriff des Täters auch durch zumutbare Selbstschutzmaßnahmen nicht verhindern können; es hat allenfalls Handlungen zur Schadensminderung unterlassen. Dies mag eine zivilrechtliche Haftung des Täters nach § 254 BGB reduzieren, kann aber an seiner – für das Strafrecht allein ausschlaggebenden – grundsätzlichen Verantwortung für den Eintritt auch der schweren Folge nichts ändern.

Was die Autonomie des Opfers betrifft, so unterscheidet sich der Fall der groben Fahrlässigkeit in eigenen Angelegenheiten entscheidend von dem oben angesprochenen Fall der *bewussten* Selbstschädigung: Das grob fahrlässige Opfer weiß zwar möglicherweise, dass es ärztlichen Rat missachtet und sich insofern unklug verhält; es ist sich aber nicht dessen bewusst, dass es dadurch seine Gesundheit oder sein Leben preisgibt.<sup>31</sup> Außerdem ist zu bedenken, dass die autonome Entscheidungsfreiheit des Verletzten in den hier besprochenen Fällen stets eingeschränkt ist: Er steht vor der Wahl zwischen der Hinnahme der vom Täter verursachten Risiken für seine Rechtsgüter (verbunden mit der Hoffnung auf die Selbstheilungskräfte seines Körpers) und der Unterwerfung unter mindestens lästige, häufig schmerzhaft und einschränkende, manchmal auch riskante Therapiemaßnahmen. In diese wenig beneidenswerte Entscheidungssituation hat ihn der Täter gebracht;<sup>32</sup> es besteht daher wenig Anlass, den Täter schon dann von den Folgen der Erfolgszurechnung zu befreien, wenn sich das Opfer „unvernünftig“ verhält und eine Verhaltensalternative wählt, die ihm vielleicht subjektiv als die verlässlichere oder weniger belastende erscheint, die aber aus (nachträglicher) medizinischer Sicht unklug ist.<sup>33</sup> Auch das Opfer, das sich „trotz eindringlicher Warnungen einer sta-

---

<sup>30</sup> Siehe *Burgstaller* FS Jescheck Bd. I 1985, 357 (365): Es bestehe „kein Bedürfnis mehr, den Enderfolg neben dem nachträglichen Fehlverhalten eines anderen zusätzlich auch noch dem Täter des Ausgangsdeliktes zuzurechnen.“ Gegen ein solches „Nullsummenspiel“ bei der Zurechnung mit Recht *Schönke/Schröder/Eisele*, 29. Aufl. 2014, vor § 13 Rn. 102a: Wer selbst eine Gefahr schafft, wird von der Verantwortung für das weitere Geschehen nicht deshalb frei, weil andere sich auch falsch verhalten haben.

<sup>31</sup> Dies gilt auch für den Fall der *bewussten* Fahrlässigkeit: Auch hier nimmt der Handelnde die Gefahr ja letztlich nicht ernst und rechnet daher nicht mit einer Schädigung seiner Gesundheit oder mit dem eigenen Tod.

<sup>32</sup> Insofern besteht eine gewisse Parallele zu den „Retter“-Fällen, bei denen der Täter durch sein Verhalten das Eingreifen eines Dritten provoziert, wobei der Dritte verletzt oder getötet wird. Der BGH nimmt hier mit Recht eine weitreichende Verantwortlichkeit des Ersttätters für die Schädigung des Retters auch dann an, wenn dieser ein unvernünftig hohes Eigenrisiko eingeht. Typisch die Entscheidung BGHSt 39, 322 (326) (Verantwortlichkeit des Brandstifters für die tödliche Verletzung eines Mannes, der seinen Bruder aus dem brennenden Haus retten wollte): „Einer Einschränkung des Grundsatzes der Straffreiheit wegen bewußter Selbstgefährdung des Opfers bedarf es insbesondere dann, wenn der Täter durch seine deliktische Handlung die naheliegende Möglichkeit einer bewußten Selbstgefährdung dadurch schafft, daß er ohne Mitwirkung und ohne Einverständnis des Opfers eine erhebliche Gefahr für ein Rechtsgut des Opfers oder ihm nahestehender Personen begründet und damit für dieses ein einsichtiges Motiv für gefährliche Rettungsmaßnahmen schafft.“ Kritisch hierzu *MüKoStGB/Duttge*, 3. Aufl. 2017, § 15 Rn. 157f.

<sup>33</sup> Ebenso bereits S. *Walther*, StV 2002, 367 (369), die (aaO S. 370) auch mit Recht darauf hinweist, dass der Täter das Opfer auch mit seinen möglicherweise unklugen Verhaltensweisen so hinnehmen muss, wie er es vorgefunden (und für die Tat ausgewählt) hat. Ähnlich auch schon

tionären Krankenhausbehandlung widersetzt<sup>34</sup>, tut dies nicht aus bösem Willen oder in Selbstschädigungsabsicht, sondern weil es in der vom Täter geschaffenen Situation der Wahl zwischen zwei Übeln eher seinem Gefühl (oder seinen Ängsten) vertraut als dem Rat der ihm häufig bis dahin unbekanntem Ärzte. Deshalb hat das OLG Celle in einer Entscheidung von 2001 den Tod eines fahrlässig angefahrenen Rentners mit Recht dem Fahrer zugerechnet, obwohl das Opfer (möglicherweise noch in entscheidungsfähigem Zustand) eine vielleicht lebensrettende Operation verweigerte.<sup>35</sup>

Am Ende lässt sich festhalten, dass die Gründe, die gegen die Zurechnung einer vom Verletzten nicht beabsichtigten, aber in grob unvernünftiger Weise herbeigeführten schweren Folge zum Erstschädiger angeführt werden, nicht zu überzeugen vermögen.<sup>36</sup>

## 5. Zwischenfazit

Die bisherigen Überlegungen haben gezeigt, dass grundsätzlich wenig Spielraum für eine Entlastung des Täters von der Zurechnung der Tatfolgen besteht, auch wenn der Verletzte diese Folgen durch „fahrlässiges“, d. h. seine eigenen Interessen objektiv verletzendes Verhalten mitverursacht hat. Die üblichen Topoi, die einen Abbruch der Zurechnungskette bewirken könnten, greifen in diesen Fällen nicht ein. Die einzige Ausnahme liegt dann vor, wenn der Verletzte die schwere Folge (mindestens bedingt) vorsätzlich herbeigeführt hat und wenn dies nicht als eine „vernünftige“ Reaktion auf die vom Täter herbeigeführte „choice of evils“-Situation angesehen werden kann, insbesondere weil die bewusste Selbstschädigung des Verletzten auf einer von der Straftat unabhängigen Motivation beruht.

## 6. Mögliche weitere relevante Faktoren

Es bleibt nun noch ein Blick auf die weiteren Variablen zu werfen, die das Ergebnis unserer Überlegungen möglicherweise beeinflussen können. Dabei handelt es sich zum einen um subjektive Voraussetzungen beim Täter, zum anderen um die Art des Opferverhaltens.

### a) Vorsatz- oder Fahrlässigkeitstat

Die Grundverletzung des Opfers kann der Täter fahrlässig oder auch vorsätzlich verursachen; er kann darüber hinaus Vorsatz auch bezüglich der letztlich eingetretenen schweren Folge haben. Auf die objektive Zurechnung des Erfolges haben die Varianten des subjektiven Tatbestandes grundsätzlich keinen Einfluss;<sup>37</sup> deshalb ist es z. B. für die Zurechnung des Todes des Opfers gleichgültig, ob der Täter es zuvor vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat. Es spricht jedoch für die Zurechnung einer eingetretenen schweren Folge, wenn der Täter sie bei der Vornahme seiner Handlung beabsichtigt oder jedenfalls als möglich erkannt und für den Fall ihres Eintritts gebilligt hat. *Beispiel:* Der Täter verletzt das Opfer schwer und nimmt dabei dessen Tod mit *dolus eventualis* in Kauf; tatsächlich stirbt das Opfer nur deshalb, weil es später die Anweisungen des Arztes nicht befolgt. Bei diesen Fallgestaltungen wird häufig über eine (möglicherweise die subjektive Zurechnung qua Vorsatz ausschließende) „Abwei-

Otto FS E.A. Wolff 1998, 395 (405). Der BGH (NJW 2017, 1763 Rn. 18) hat im Übrigen mit Recht die Unbestimmtheit des Merkmals der „Zumutbarkeit“ einer Heilbehandlung kritisiert.

<sup>34</sup> So das Beispiel von Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil I, 4. Aufl. 2006, § 11 Rn. 118.

<sup>35</sup> OLG Celle NJW 2001, 2816. Das OLG verwies zur Begründung auf die oben (Fn. 32) zitierte Entscheidung des BGH in dem „Retter“-Fall (BGHSt. 39, 362). Siehe auch schon BGHSt 17, 161 (keine Entlastung des Täters vom Vorwurf der entstellenden schweren Körperverletzung durch die Tatsache, dass der Verletzte die ausgeschlagenen Zähne nicht durch eine Prothese hat ersetzen lassen).

<sup>36</sup> IERG übereinstimmend Frisch, Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolgs, 1988, S. 444f.; Otto FS E.A. Wolff 1998, 395 (406f.).

<sup>37</sup> Vgl. MüKoStGB/Hardung, 3. Aufl. 2017, § 226 Rn. 42 Fn. 174.

chung vom vorgestellten Kausalverlauf<sup>38</sup> diskutiert. Tatsächlich fallen die Würfel hier aber bereits im Bereich der *objektiven* Zurechnung: Demjenigen, der einen Erfolg anstrebt oder bewusst in Kauf nimmt, kann dieser Erfolg eher zugerechnet werden als einem Täter, der weder über die Gefährlichkeit seines Verhaltens noch über die Folgen seiner Tat nachgedacht hat. Wer einen anderen nur (fahrlässig oder vorsätzlich) in Gefahr bringt, kann sich im Allgemeinen darauf verlassen, dass die Welt „normal“ funktioniert und dass seine Handlung keine ganz ungewöhnlichen Konsequenzen nach sich ziehen wird. Anders liegt es aber, wenn der Vorsatztäter die Umstände der Tat (einschließlich der Person des Opfers) nach seinen Vorstellungen mit Blick auf den gewünschten Erfolg ausgewählt hat; er kann sich dann nicht darauf berufen, dass das Geschehen – bei gleichem Erfolg – anders als geplant abgelaufen sei. *Beispiel*: Wenn der Verletzte O Bluter ist und deshalb schon an einer leichten Verletzung der Haut stirbt, kann man demjenigen, der eine solche Verletzung durch Fahrlässigkeit bewirkt, den Todeserfolg nicht zurechnen. Weiß der Täter dagegen, dass er auf einen Bluter einschlägt, so ist ihm der dadurch bewirkte Tod des Opfers zuzurechnen, da er die spezifischen Eigenschaften des Opfers einkalkuliert (und möglicherweise für die Verwirklichung seines Vorhabens gezielt nutzbar gemacht) hat. In diesem Fall kann die Zurechnung nur dann entfallen, wenn der Erfolgseintritt gar nichts mit der vom Täter geschaffenen Gefahr zu tun hat, sondern auf einer Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos beruht (z. B. wenn das Krankenhaus, in das der Bluter zur Behandlung gebracht wurde, abbrennt und das Opfer dabei ums Leben kommt<sup>39</sup>).

Es stellt sich die Frage, ob eine Zurechnung des Erfolges beim Vorsatztäter selbst dann stattfinden kann, wenn einer der seltenen Ausnahmefälle vorliegt, in denen der eigene Entschluss des Verletzten zur Selbstschädigung normalerweise den Zurechnungszusammenhang unterbricht (siehe oben 4.a). Lehnt beispielsweise der von einem Attentäter nur verletzte Politiker eine lebensrettende Routine-Behandlung ab, weil er als Märtyrer für seine Überzeugung sterben möchte, so liegt darin normalerweise eine autonome Selbsttötung, die dem Attentäter nicht zugerechnet werden kann. Weiß jedoch der Täter, dass dieser Politiker voraussichtlich in der genannten Weise reagieren wird, so spricht dies dafür, dem Täter (ausnahmsweise) den Tod zuzurechnen, da er die besondere Einstellung des Opfers für die Verwirklichung seines Ziels eingesetzt hat.<sup>40</sup> Insofern schlägt hier das den Täter belastende Sonderwissen schon auf die objektive Zurechnung durch.

### b) Tun oder Unterlassen des Verletzten?

Manche Autoren differenzieren hinsichtlich der Erfolgzurechnung in den hier interessierenden Fällen danach, ob der Verletzte die schwere Folge aktiv herbeiführt oder bloß die zur Vermeidung der schweren Folge gebotenen Handlungen unterlässt. Im letzteren Fall soll der Verantwortlichkeit des Erstschädigers selbst bei grober Unvernunft des Verletzten nichts im Wege stehen, da die von ihm ausgelösten Kausalfaktoren ungehindert bis zur Erfolgsverursachung wirksam bleiben.<sup>41</sup> Dagegen ist *Roxin* der Meinung, dass es auch im Fall des Unterlassens darauf ankomme, ob der Unterlassende nur leicht oder schon grob fahrlässig ist.<sup>42</sup> Der Jubilar vertritt eine ähnliche Auffassung: Pflichtwidrige Unterlassungen eines Dritten sollen grundsätzlich für die Zurechnung des Erfolges zum Täter unerheblich sein; nur wenn ein

<sup>38</sup> Siehe etwa *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 47. Aufl. 2017, Rn. 374.

<sup>39</sup> Für Ausschluss der Zurechnung in solchen Fällen auch *SK-StGB/Rudolphi/Jäger*, 8. Aufl. 2014, vor § 1 Rn. 129.

<sup>40</sup> Anders *Frisch*, Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolgs, 1988, S. 448 f.; *LK-StGB/Walter*, 12. Aufl. 2007, vor § 13 Rn. 121 (die Entscheidung des Opfers bleibe „frei verantwortlich“); vgl. auch *Sowada* Jura 2003, 549 (555 f.).

<sup>41</sup> In diesem Sinne etwa *Frisch*, Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolgs, 1988, S. 436, 441 f.; *Schmoller* FS Triffterer 1996, 223 (229, 232).

<sup>42</sup> *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil I, 4. Aufl. 2006, § 11 Rn. 143.

Garant tätig geworden ist und dann die Hilfeleistung abbricht, sei er (und nicht der Erstschädiger) für den Erfolg verantwortlich.<sup>43</sup> Ähnliches soll für den Verletzten selbst gelten: Die Verantwortung für Folgeentwicklungen gehe vom Täter auf ihn über, wenn er „frei verantwortlich in Kenntnis des tödlichen oder verletzungserweiternden (...) Folgerisikos ‚unvertretbar‘ (oder: grob fahrlässig) Maßnahmen ablehnt oder nicht einleitet, die medizinisch angezeigt gewesen wären, um das Folgerisiko auszuschließen“.<sup>44</sup> Dies ist konsequent, wenn man generell die Grenze zwischen den Zuständigkeitsbereichen anhand des Kriteriums der leichten vs. groben Fahrlässigkeit zieht; denn die delikate Unterscheidung zwischen aktiver Behandlungsverweigerung und passivem Geschehenlassen des Krankheitsverlaufs kann schwerlich für die strafrechtliche Haftung der Beteiligten entscheidend sein.

Nach dem hier vertretenen Ansatz wird der Täter jedoch auch durch grob obliegenheitswidriges Verhalten des Verletzten nicht von seiner Verantwortlichkeit für die Folgen seines Tuns freigestellt. Dies gilt gleichermaßen für (unabsichtlich) selbstschädigende Handlungen des Opfers wie für die Nichtvornahme einer gebotenen medizinischen Behandlung. Sofern das Opfer aufgrund eigenständiger Motivation die schwere Folge herbeizuführen wünscht, macht es gleichfalls keinen Unterschied, ob es aktiv tätig wird oder dem von ihm vorausgesehenen zum Erfolg führenden Geschehen seinen Lauf lässt. In beiden Fällen scheidet eine Zurechnung der schweren Folge zum Erstschädiger aus.

## V. Ergebnis

Das Ergebnis unserer Überlegungen lässt sich so zusammenfassen: Dem Täter, der einen anderen vorsätzlich oder fahrlässig schädigt, sind grundsätzlich auch solche schweren Folgen der Tat zuzurechnen, die der Verletzte selbst bewirkt oder nicht verhindert. Dies gilt nur in zwei Fällen nicht: erstens, wenn die Folge auf einem objektiv und subjektiv ganz unvorhersehbaren Geschehensverlauf beruht (und sich deshalb als Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos darstellt), und zweitens, wenn der Verletzte die schwere Folge vorsätzlich und ohne inneren Zusammenhang mit den Primärfolgen der vom Täter zugefügten Verletzung verursacht hat.

---

<sup>43</sup> Rengier, Erfolgsqualifizierte Delikte und verwandte Erscheinungsformen, 1986, S. 162.

<sup>44</sup> Rengier, Erfolgsqualifizierte Delikte und verwandte Erscheinungsformen, 1986, S. 169, unter Hinweis auf die Entscheidung OLG Celle MDR 1968, 341 (Unfallopfer mit Platzwunde am Kopf lehnt Tetanus-Impfung ab und stirbt an einer Tetanus-Infektion).

II. STRAFRECHT BESONDERER TEIL

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG